

TOURISMUSFÖRDERUNGSABGABE
der
EINWOHNERGEMEINDE KANDERSTEG



2003

Inhaltsverzeichnis

I. Reglement

Grundsatz	Art. 1
Gegenstand der Abgabe	Art. 2
Organisation	Art. 3
Abgabepflicht	Art. 4
Ausnahmen	Art. 5
Bemessungsgrundlage	Art. 6
Ansätze	Art. 7
Verordnung	Art. 8
Bezug	Art. 9
Rechtsmittel	Art. 10
Steuerrecht	Art. 11
Widerhandlungen	Art. 12
Andere Abgaben	Art. 13
Inkrafttreten	Art. 14

II. Verordnung

Ansätze	Art. 1
Brancheneinteilung, Wertschöpfung, etc.	Art. 2
Veranlagung	Art. 3
Inkrafttreten	Art. 4

29.11.2002

Reglement zur Erhebung der Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Kandersteg (TFAR)

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Artikel 264 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 4 des Organisationsreglements vom 26. Mai 2000 das folgende Reglement:

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Gemeinde Kandersteg erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).

² Ihr Reinertrag ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur.

³ Er darf weder für Massnahmen, die mit der Kurtaxe finanziert werden noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2

Gegenstand der Abgabe

¹ Gegenstand der TFA ist der Nutzen, den die Abgabepflichtigen aus dem Tourismus ziehen.

² Der Nutzen wird aufgrund allgemeiner statistischer Angaben zu Wertschöpfung und Tourismusabhängigkeit ermittelt.

Art. 3

Organisation

¹ Kandersteg Tourismus vollzieht dieses Reglement.

² Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich Rechenschaft ab.

Art. 4

Abgabepflicht

¹ Die TFA wird erhoben von

- a) juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde und
- b) selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde.

² Sie wird für jeden unabhängig geführten Betrieb einzeln ermittelt.

³ Sie wird zudem erhoben von Inhaberinnen und Inhabern von Wohnungen, Zimmern und Chalets, die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermietet werden.

Art. 5

Ausnahmen

¹ Von der TFA sind befreit:

- a) Tourismusorganisationen;
- b) die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 6

Bemessungsgrundlagen

¹ Die Abgabe bemisst sich aufgrund der Vollzeitstellen des Vorjahres.

² Die Vollzeitstellen berechnen sich aufgrund des Beschäftigungsgrads und -dauer für sämtliche beschäftigten Personen, ohne Auszubildende mit kant. Lehrvertrag, unter Einschluss der Geschäftsinhaberin und des Geschäftsinhabers nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$$

³ Für die Parahotellerie (z.B. Ferienwohnungen, Zimmer und Chalets) bemisst sie sich aufgrund der Anzahl Zimmer.

Art. 7

Ansätze

¹ Die Abgabe beträgt je nach der Tourismusabhängigkeit 1,5 bis 5,0 Promille der durchschnittlichen Wertschöpfung je Vollzeitstelle.

² Für die Parahotellerie werden je Jahr gerechnet:

a) Anzahl Zimmer je Wohnung (ohne Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen) Fr. 40.-- bis Fr. 80.--;

b) Ferienhäuser je Schlafräum Fr. 60.-- bis Fr. 100.--.

³ Die Ansätze sind nach Anhören der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten festzulegen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 8

Verordnung

Der Gemeinderat legt nach Anhören der Tourismusorganisation in einer Verordnung fest:

a) aufgrund allgemeiner statistischer Unterlagen

- die Brancheneinteilung,
- die Wertschöpfung je Vollzeitstelle für die verschiedenen Branchen,
- den anwendbaren Prozentsatz je nach Tourismusabhängigkeit;

b) das Verfahren für die Veranlagung.

Art. 9

Bezug

¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird bei den Abgabepflichtigen gestützt auf das Veranlagungsverfahren gemäss TFA-Verordnung bezogen. Sie unterstehen der Deklarationspflicht.

² Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebes umstritten, legt die Tourismusorganisation die Zuordnung mit Verfügung fest.

Art. 10

Rechtsmittel

Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat. Entscheide des Gemeinderates können nach Verwaltungsrechtspflegegesetz mit Gemeindebeschwerde an den Regierungsstatthalter weitergezogen werden.

Art. 11

Steuerrecht

Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

Art. 12

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³ Hinterzogene Tourismusförderungsabgaben sowie die aufgelaufenen Verzugszinse sind innert 30 Tagen nachzuzahlen.

Art. 13

Andere Abgaben

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Kurtaxe sind in der Tourismusförderungsabgabe nicht enthalten.

Art. 14

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Versammlung vom 29. November 2002 genehmigte dieses Reglement mit 134 zu 33 Stimmen bei 18 Enthaltungen.



Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

R.F. Maeder

H. Minnig

Beschluss Gemeinderat vom 26.02.2003: Inkraftsetzung 1. Januar 2004

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. Oktober bis 29. November 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 43 vom 24. Oktober 2002 bekannt gemacht.

Kandersteg, 2. Dezember 2002

Der Gemeindeschreiber:

H. Minnig

Verordnung zur Erhebung der Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Kandersteg (TFAR)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 8 des Reglements zur Erhebung der Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Kandersteg (TFAR) vom 29. November 2002 folgende Verordnung:

Art. 1

Ansätze

Gestützt auf Art. 7/3 TFAR werden die Ansätze wie folgt festgelegt:

- a) Für die Tourismusabhängigkeit gemäss den fünf Kategorien:

	Tourismus- Abhängigkeit	Abgabe in 0/00
Kategorie 1	bis 20 %	1,5
Kategorie 2	20 - 40 %	2,0
Kategorie 3	40 - 60 %	2,5
Kategorie 4	60 - 80 %	3,0
Kategorie 5	über 80 %	3,5

- b) Für die Parahotellerie werden je Jahr gerechnet:

- Anzahl Zimmer je Wohnung (ohne Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen)

Fr. 40.--;
- Ferienhäuser je Schlafraum

Fr. 60.--.

Art. 2

Brancheneinteilung,
Wertschöpfung, Tourismusabhängigkeit, Abgabe je Stelle

Die Brancheneinteilung, die Wertschöpfung (WS), die Kategorien der Tourismusabhängigkeit (Kat. TA) sowie die Abgabe für sämtliche beschäftigten Personen (Abgabe j/S) sind für die einzelnen Branchen festgelegt:

Brancheneinteilung	WS in T Fr.	Kat. TA	Abgabe j/P in CHF
a) Baugewerbe Bauhauptgewerbe, Installations- und Ausbaugewerbe	65	2	130

b)	Automobil und Motorrad			
	Garagen, Tankstellen, Autofahrschulen, Autohandel	75	1	113
	Vermietung von Autos, Motorrädern, Mobilien	115	2	230
c)	Detailhandel			
	Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1'000 m ² wie Warenhäuser, Fachmärkte, Grossverteiler	90	3	225
	Lebensmittel, Bäckereien, Konditoreien, Metzgereien, Käseereien, Getränke, Fische, Delikatessen, Gärtnereien und Blumen-geschäfte, Apotheken, Drogerien, Parfümerien, Bekleidung	65	2	130
	Sportgeschäfte, Fahrräder, Campingartikel	65	4	195
d)	Übriger tourismusnaher Detailhandel			
	Uhrengeschäfte, Bijouterien, Goldschmiede, Schmuckhandel, Buchhandlungen, Kioske und Zeitschriften, Papeterien, Spielwaren, Tabak, Foto	70	3	175
e)	Übriger Detailhandel, wenig tourismusbezogen			
	Radio und Fernsehgeräte, Tonträger sowie Musikinstrumente, Haushaltgeräte und Lampen, EDV und Computer, Büromaschinen	65	2	130
f)	Beherbergungs- und Gastgewerbe			
	Hotels, Motels, Pensionen, Jugendherbergen, Campingplätze, Massenlager, Restaurants, Bars, Partydienste, Dancings, Tea-Rooms, Imbissstände	60	4	180
g)	Verkehr			
	Eisenbahnen	90	3	225
	Personenstrassenverkehr	90	3	225
	übriger Verkehr	70	3	175
h)	Touristischer Verkehr			
	Bergbahnen, Seilbahnen, Skilifte	115	5	403
i)	Banken und Kreditgewerbe			
	Banken, Versicherungsagenturen	250	3	625
j)	Versicherungen			
	Lebensversicherungen, Pensionskassen, Krankenkassen	155	1	233
k)	Immobilienwesen			
	Immobilienmakler, Wohnungsvermittlungen	190	3	475

l)	Berater (Dienstleistungen für Unternehmungen) Fürsprecher, Notare, Wirtschaftsberatung, Treuhand, Buchhaltung, Werbeberatung, Stellenvermittlung, EDV-Dienstleistung	95	1	143
m)	Architektur- und Ingenieurbüros Architekten, Ingenieure, Planungsbüros	95	2	190
n)	Unterrichtswesen Privatschulen und Internate	120	1	180
o)	Gesundheits- und Sozialwesen Arzt- und Zahnarztpraxen, Tierärzte, Physiotherapie, Zahntechniker, Massagen, Kosmetiksalon	95	1	143
p)	Kultur, Sport Erholung Kinos, Spielsalons, Badeanstalt	60	3	150
q)	Persönliche Dienstleistungen Coiffeur, Fitnesszentren, Wäschereien, Chemische Reinigungen	50	2	100
r)	Touristische Dienstleistungen Bergführer, Skilehrer, Outdoor, Adventure, Paragliding	65	5	228
s)	Wasser und Energie Wasserversorgung und Elektrizitätsproduktion	274	1	411

Art. 3

Veranlagung

¹ Zur Erfassung der Beschäftigten gilt der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des Vorjahres.

² Die Abgabepflichtigen melden die Beschäftigten auf dem Deklarationsformular jeweils bis am 31. Januar der Tourismusorganisation. Erstmals per 2004.

³ Macht der Abgabepflichtige keine oder mangelhafte Angaben über die Beschäftigten trotz schriftlicher Mahnung, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

⁴ Die Veranlagung wird den Abgabepflichtigen bei Rechnungsstellung schriftlich eröffnet. Der Betrag wird, wenn er nicht bestritten wird, nach 30 Tagen zur Zahlung fällig. Bei Einsprache/Beschwerde nach deren Rechtskraft (Art. 10 TFAR). Nach 60 Tagen wird ein Verzugszins gemäss den ordentlichen Steuern erhoben.

Art. 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Kandersteg, 26. Februar 2003

Namens des Gemeinderates

P. Stoller
Gemeinderat

H. Minnig
Sekretär